

Allgemeine Bedingungen der Zurich Vermögens-Eigenschadenversicherung für Unternehmen (ABVEZ)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung	1
§ 2	Versichertes Vermögen	1
§ 3	Vertrauenspersonen	1
§ 4	Vermögensschäden	1
§ 5	Versicherungsfall	1
§ 6	Versicherungssumme, Entschädigungsleistung	1
§ 7	Voraussetzungen der Entschädigungsleistung	2
§ 8	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	2
§ 9	Ausschlüsse	2
§ 10	Obliegenheiten	2
§ 11	Gefahrerhöhung	2
§ 12	Zahlung der Entschädigung	3
§ 13	Rückgriffsansprüche	3
§ 14	Vertragsdauer, Kündigung	3
§ 15	Gerichtsstand, Anzeigen und Willenserklärungen	3
§ 16	Widerrufsrecht	3
§ 17	Sonstige Hinweise	4

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1) Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (im Folgenden Zurich genannt) leistet dem Versicherungsnehmer Entschädigung für Vermögensschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden) und die während der Dauer des Vertrages unmittelbar durch eine vorwerfbar fahrlässige Verletzung von Pflichten einer Vertrauensperson (§ 3) aus ihrem beruflichen Aufgabenbereich verursacht werden.

2) Bei Versicherungsfällen, die durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht bzw. mit verursacht wurden, begründet eine die Entstehung des Schadens mitbewirkende, schuldhaft fahrlässige Pflichtverletzung keine Ersatzpflicht des Versicherers aus dieser Versicherung.

§ 2 Versichertes Vermögen

1) Als Vermögen im Sinne dieser Bedingungen gelten auch direkte oder indirekte Beteiligungen mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals an inländischen Unternehmen, welche keine Bankgeschäfte betreiben, keine Finanzdienstleistungen erbringen und welche nicht börsennotiert sind (Tochterunternehmen), bei denen Pflichtverletzungen im Sinne dieser Bedingungen einen Vermögensschaden des Versicherungsnehmers auslösen.

2) Durch Vertrauenspersonen (§ 3) von Tochterunternehmen verursachte Pflichtverletzungen sind mitversichert, soweit zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Soweit nicht anders beantragt, besteht kein Versicherungsschutz für vor der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangene Pflichtverletzungen. Gehört ein inländisches Unternehmen nicht mehr zum Vermögen im Sinne des Absatzes 1, bleiben solche Versicherungsfälle versichert, die auf von Vertrauenspersonen bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Pflichtverletzungen beruhen und die vor Ende der vereinbarten Meldefrist (§ 8 Absätze 3 und 4) eingetreten sind.

3) Kommt während der Versicherungsperiode ein Tochterunternehmen hinzu, so sind dessen Vertrauenspersonen während einer Frist von zwei Monaten ab Anzeige vorläufig mitversichert. Kommt während dieser Frist keine Einigung über eine eventuell vom Versicherer zu verlangende Prämienanpassung zustande, entfällt dieser vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend.

§ 3 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung aufgrund eines Arbeitsvertrages beim Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre und Praktikanten.

Nicht als Vertrauenspersonen gelten Organe und gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers oder der Tochterunternehmen sowie Personen, die direkt oder indirekt mit mehr als 20% am Gesellschaftskapital des Versicherungsnehmers oder der Tochterunternehmen beteiligt sind. Als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 4 Vermögensschäden

Vermögensschäden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen oder Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten.

§ 5 Versicherungsfall

1) Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ist die Pflichtverletzung, die einen nach dem Versicherungsvertrag zu ersetzenden Schaden verursacht hat oder verursachen könnte.

2) Wird ein Schaden durch Unterlassen herbeigeführt, so gilt die Pflichtverletzung im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem bei einer normalen Sachbehandlung die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen

§ 6 Versicherungssumme, Entschädigungsleistung

1) Die vereinbarte Versicherungssumme stellt nach Abzug eines eventuell vereinbarten Selbstbehaltes die Höchstentschädigung dar. Diese Höchstentschädigung begrenzt die Leistung der Zurich für

- jeden einzelnen Versicherungsfall (§ 5 Absatz 1) und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen
- alle Versicherungsfälle einer Vertrauensperson sowie alle Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung (§ 5 Absatz 1) zugrunde liegt,
- alle Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren Vertrauenspersonen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, sofern diese demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlchem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

Soweit mehreren Versicherungsfällen im Sinne von b) und c) dieselben Ursachen zugrunde liegen (Serienschaden), gilt der Versicherungsfall für alle diese Versicherungsfälle gemeinsam zu

dem Zeitpunkt verursacht, in dem die erste Pflichtverletzung begangen wurde. Ein vereinbarter Selbstbehalt kommt im Falle eines Serienschadens nur einmal für jede Serie zum Abzug.

2) Ferner erstattet Zurich dem Versicherungsnehmer – im Rahmen der Versicherungssumme – die nachweislich entstandenen, vorab vom Versicherer genehmigten, notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe und der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen.

Die Entschädigungsleistung für Schadensermittlungskosten ist unter Anrechnung auf die Versicherungssumme auf maximal 20% der Versicherungssumme begrenzt.

Ist der geltend gemachte Vermögensschaden unter einem weiteren Versicherungsvertrag, der Eigenschäden deckt, versichert oder bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht, steht die Versicherungssumme dieser Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung.

§ 7 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1) Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer Zurich den Grund und die Höhe des entstandenen Vermögensschadens durch einen namentlich identifizierten Schadenverursacher nachweist.

2) Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

§ 8 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1) Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrages verursacht und innerhalb der vereinbarten Meldefrist dem Versicherer angezeigt wurden.

2) Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsvertrages verursacht wurden und dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren, kann Versicherungsschutz durch Besondere Bedingungen vereinbart werden (Rückwärtsversicherung).

3) Für Schäden, die während der Dauer des Versicherungsvertrages oder im Rahmen einer Rückwärtsversicherung verursacht wurden, besteht eine Meldefrist von einem Jahr. Der Lauf dieser Frist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Beginn einer Rückwärtsversicherung und dem Beginn des Versicherungsvertrages verursacht wurden, beginnt die Meldefrist mit dem Versicherungsbeginn.

4) Mit jeder Fortsetzung des Versicherungsvertrages um ein Jahr verlängert sich die Meldefrist um ebenfalls ein Jahr. Die maximale Meldefrist beträgt vier Jahre.

§ 9 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden:

1) Schäden im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten.

2) Schäden im Zusammenhang mit folgenden Aspekten der Geschäftstätigkeit:

- Unternehmerische strategische Entscheidungen (z. B. Projekt-/ Investitionsplanung o. ä.)
- Kassendifferenzen
- Erfüllungs-/Gewährleistungsansprüche

3) Schäden, deren anderweitige Versicherung insbesondere im Rahmen einer D&O-Versicherung, Betriebs-, Produkthaft-

pflichtversicherung oder sonstigen betriebsüblichen Deckungen möglich ist, sowie deren Selbstbehalte.

4) Mittelbare Schäden, wie z. B. Zinsverlust, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, Vertragsstrafen, Verwaltungs- oder strafrechtliche Aufwendungen.

5) Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushaltsrechts mitverursacht worden sind.

§ 10 Obliegenheiten

1) Jeder Versicherungsfall ist Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, sobald der Versicherungsnehmer von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt hat, in Textform anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will. § 8 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der Zurich nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm hierbei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat Zurich bei der Abwendung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der Zurich für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke und Unterlagen zur Einsicht durch Zurich zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen einzusenden. Zurich hat die ihr bei der Prüfung des Schadenfalles zur Kenntnis gelangenden Tatsachen vertraulich zu behandeln.

3) Der Versicherungsnehmer hat Zurich jeweils vier Monate vor Ende einer Versicherungsperiode Auskunft über den (jeweils konsolidierten) Umsatz (bzw. Einnahmen), das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie das Jahresergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres zu geben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist Zurich von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist Zurich berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Zurich ursächlich ist, bleibt Zurich abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 11 Gefahrerhöhung

1) Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Zurich wahrscheinlicher wären.

b) Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn sich gefahrerhebliche Umstände ändern, nach denen Zurich bei Vertragsschluss gefragt hat. Eine Gefahrerhöhung liegt weiterhin vor, wenn bei dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen folgende Umstände gegeben sind:

- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Änderung des Gesellschaftszwecks

c) Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2) Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung der Zurich keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der Zurich eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese Zurich unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer Zurich unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3) Kündigung oder Vertragsanpassung durch Zurich

a) Kündigungsrecht der Zurich

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Absatz 2 a), kann Zurich den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann Zurich den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Zurich kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird Zurich eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Absatz 2 b) und c) bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann Zurich ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt Zurich die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Zurich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat Zurich den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4) Erlöschen der Rechte der Zurich

Die Rechte der Zurich zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Absatz 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Zurich von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5) Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Absatz 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist Zurich berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Bei einer Gefahrerhöhung nach Absatz 2 b) und c) hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige Zurich hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Absatz 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn Zurich die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

c) Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der Zurich abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigungssumme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung des Schadens durch Zurich zu erfolgen.

§ 13 Rückgriffsansprüche

1) Sämtliche schuldrechtlichen oder sachenrechtlichen Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen die Vertrauenspersonen oder gegen Dritte aus dem Versicherungsfall zustehen, gehen in Höhe des dem Versicherungsnehmer von Zurich ersetzten Schadens auf Zurich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Vertrauensperson geltend gemacht werden. Zurich kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

2) Zurich verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß Absatz 1, soweit die Pflichtverletzung der Vertrauensperson auf einfacher, mittlerer oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

1) Der Versicherungsvertrag beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt.

2) Die Versicherung ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen mit der Maßgabe, dass sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

3) Hat Zurich nach Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Entschädigung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung oder seit der Rechtskraft des Urteils zulässig. Zurich hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne Frist jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

4) Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht Zurich für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 15 Gerichtsstand, Anzeigen und Willenserklärungen

Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Köln.

Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung erforderlich. Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

§ 16 Widerrufsrecht

1) Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss

keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Direktion Köln
Riehler Straße 90
50657 Köln
Fax-Nr.: 0221/7715-235

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.

Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.

2) Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat Zurich nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat Zurich zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 17 Sonstige Hinweise

1) Anwendbares Recht

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch die Besonderen Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

2) Beanstandungen

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.